

Bundeskanzleramt
Bundesministerin für
Frauen und Öffentlichen Dienst
Minoritenplatz 3
1014 Wien

per E-Mail: iii1@bka.gv.at

ZI. 13/1 11/191

BKA-920.196/0002-III/1/2011

BG, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Pensionsgesetz 1965, das Bundesbahn-Pensionsgesetz, das Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz, das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz und das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz geändert werden (Dienstrechts-Novelle 2011 - Pädagogische Hochschulen)

Referent: Dr. Martin Riedl, Rechtsanwalt in Wien

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag dankt für die Übersendung des Entwurfes und erstattet dazu folgende

S t e l l u n g n a h m e :

Es erscheint nicht zielführend, dass lediglich ein Mitglied des Disziplinarsenates Hochschullehrperson sein muss. Da auch im Disziplinarverfahren komplexe Themen zu behandeln sind, die auch Hochschullehrpersonen betreffen, erscheint die Besetzung eines Disziplinarsenates mit lediglich einer Hochschullehrperson zu wenig zu sein.

Es sollten mindestens zwei Senatsmitglieder aus dem Kreis der Hochschullehrpersonen kommen, wovon jedenfalls eines Senatsvorsitzender sein sollte.

Wien, am 16. November 2011

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

Dr. Rupert Wolff
Präsident